

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

(1) Den Angeboten und Verträgen der Dexter Magnetic Technologies GmbH, Siemensstraße 4, 79108 Freiburg im Breisgau (nachfolgend "**DEXTER**") liegen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) zugrunde. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DEXTER ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn DEXTER in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

(1) Der Vertrag mit dem jeweiligen Käufer kommt erst mit Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch DEXTER oder mit einer vom Käufer veranlassten Lieferung zustande. Etwaige vorausgehende Erklärungen des Käufers, insbesondere Bestätigungsschreiben, gelten lediglich als Angebot zum Vertragsschluss. Zusagen seitens DEXTER vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Angebote, die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Produktangaben, Preislisten und sonstige Unterlagen von DEXTER unverbindlich.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, sind und bleiben alle Werkzeuge, die zur Herstellung der Ware verwendet werden, unabhängig davon, ob der Käufer diese Werkzeuge vergütet, alleiniges Eigentum von DEXTER. Sofern DEXTER einmalig Ingenieurleistungen in Rechnung stellt, erfolgt dies nicht für die Gewährung von Nutzungsrechten an Werkzeugen, Matrizen, Vorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen oder an Konstruktionsarbeiten, Geschäftsgeheimnissen, Patenten oder anderen in den Gegenständen enthaltener Rechte.

3. GEGENSTAND DES VERTRAGS

(1) Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus der dem Vertrag zugrunde liegenden Bestellung des Käufers und der entsprechenden Auftragsbestätigung durch DEXTER. Die Aufgaben von DEXTER können umfassen:

(a) Verkauf und Lieferung von standardisierten Produkten, die keine individuelle Anpassung für den Käufer erfordern (im Folgenden als "**Standardprodukte**" bezeichnet).

(b) Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Produkten nach den Spezifikationen des Käufers (nachstehend "**Sonderanfertigungen**" genannt).

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Produktspezifikationen bis zur Auslieferung der Sonderanfertigungen jederzeit zu ändern und anzupassen. Jede Änderung und Anpassung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von DEXTER. DEXTER informiert den Käufer über die mögliche Anpassung der Vergütung und über die voraussichtlichen Liefertermine und holt diesbezüglich die Zustimmung des Käufers ein. Ein etwaiger Mehraufwand für die vom Käufer gewünschten Änderungen und Ergänzungen wird ihm berechnet. Wenn der Käufer den Änderungsangebot nicht zustimmt, ist DEXTER nicht verpflichtet, die Änderungen der Produktspezifikation umzusetzen. DEXTER ist berechtigt, dem Käufer die Kosten für die Überprüfung der Durchführbarkeit der Änderungswünsche des Käufers in Rechnung zu stellen.

(3) Das Eignungs- und Verwendungsrisiko (insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Marktstandards für Sonderanfertigungen) liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers. Im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Sonderanfertigungen wird kein spezifischer wirtschaftlicher Erfolg vorausgesetzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Kommt der Käufer vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht nach, ist DEXTER berechtigt, nach Ablauf einer von DEXTER gesetzten angemessenen Nachfrist zur Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist DEXTER berechtigt, dem Käufer zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, die DEXTER entstanden sind.

4. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

(1) Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Lieferung EXW (Incoterms 2010) in Elk Grove Village, Illinois, USA, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anders vereinbart, ist DEXTER berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) DEXTER ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen Waren sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, DEXTER erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(3) Alle von DEXTER genannten Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Ablauf der verbindlichen Fristen berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm – vorbehaltlich den entsprechenden Beschränkungen in diesen AVB – zustehenden gesetzlichen Rechte, jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Abhilfefrist.

Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Fristen setzt die Erfüllung vereinbarter Mitwirkungs- oder Vorleistungsverpflichtungen und sonstiger Vertragspflichten seitens des Käufers voraus. Kommt der Käufer mit der Erfüllung, insbesondere auch mit Zahlungsverpflichtungen aus früheren Vertragsverhältnissen, in Verzug, ist DEXTER berechtigt, die weitere Leistung zu verweigern.

(4) Sofern DEXTER verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die DEXTER nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Käufer hierüber unverzüglich informiert und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitgeteilt. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, wenn DEXTER ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder DEXTER noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder DEXTER im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(5) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Im Falle des Lieferverzugs, kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. DEXTER bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(6) DEXTER behält sich aufgrund herstellungs- und materialspezifischer Besonderheiten eine Mehr- oder Minderlieferung der Auftragsmenge in der endgültig in Rechnung gestellten Größenordnung vor.

(7) Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 11 dieser AVB bleiben unberührt.

5. NEUTERMINIERUNG

Der Käufer ist berechtigt, den angegebenen Liefertermin um bis zu dreißig (30) Tage zu verschieben, vorausgesetzt, sofern diese Anfrage außerhalb der angegebenen Produktlieferzeit vor dem ursprünglich geplanten Liefertermin bei DEXTER eingeht.

6. GEFAHRÜBERGANG

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über.

(2) Im Falle des Versandkaufs (Ziffer 4 (1)) geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer, sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über.

(3) Verzögert sich die Lieferung infolge eines Umstandes, dessen Ursache bei dem Käufer liegt, oder auf Wunsch des Käufers (z.B. Ziffer 5), geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über (Annahmeverzug).

(4) Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Die Lagerkosten betragen 10% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Waren pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Lieferungen werden von DEXTER nur auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Ist die Abnahme einer Sonderanfertigung im Sinne des § 640 BGB erforderlich, so gilt die Sonderanfertigung als abgenommen, wenn

- die Sonderanfertigung geliefert wurde,
- DEXTER den Käufer zur Abnahme aufgefordert hat, die Sonderanfertigung abzunehmen und ihn darauf hingewiesen hat, dass die Sonderanfertigung gemäß diesem Absatz (6) als abgenommen gilt, wenn die Abnahme nicht erfolgt.
- seit der Auslieferung der Sonderanfertigung zwölf Arbeitstage vergangen oder seit Beginn der Verwendung der Sonderanfertigung sechs Arbeitstage vergangen sind, und
- der Käufer die Sonderanfertigung innerhalb dieser Frist nicht aus einem anderen Grund als einem DEXTER bereits angezeigten Mangel abgenommen hat und der die Verwendung der Sonderanfertigung erheblich beeinträchtigt oder deren Verwendung unmöglich macht.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Der Kaufpreis ist fällig und binnen der vereinbarten Zahlungsfrist bzw. soweit eine solche nicht vereinbart ist, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug und entsprechend der Anweisungen von DEXTER zu zahlen. DEXTER ist berechtigt, die Rechnung elektronisch zu stellen. DEXTER ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder gegen Vorlage einer ausreichend gesicherten Bankbürgschaft durchzuführen. Ein entsprechender Vorbehalt wird spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt.

(2) Lässt der Käufer die Zahlungsfrist nach Ziffer 7 (1) verstreichen, kommt er in Verzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.

(3) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung seitens des Käufers ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Käufers zulässig.

(4) Wenn der Käufer im Falle von Sonderanfertigungen von seinem Kündigungsrecht gemäß § 648 BGB Gebrauch macht, ist DEXTER berechtigt, dem Käufer die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen und zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 10% der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen als Aufwandsentschädigung und entgangenen Gewinn zu verlangen. Das Recht des Käufers, nachzuweisen, dass DEXTER ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, bleibt dabei unberührt.

8. EIGENTUMSVORBEHALT, ABTRETUNG

(1) DEXTER behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zum vollständigen Eingang der vertraglich vereinbarten Zahlungen auf Forderungen von DEXTER aus dem zugrundeliegenden Vertrag und aus Verträgen über gleichartige Waren in einer laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich gesetzlicher Ansprüche, vor. Der Käufer ist verpflichtet, die noch nicht in seinem Eigentum stehenden Waren entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Waren, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an DEXTER ab.

(3) Der Käufer darf diese an DEXTER abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für DEXTER einziehen, solange DEXTER diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von DEXTER, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird DEXTER die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere wenn er mit der Zahlung einer Forderung in Verzug gekommen ist –, kann DEXTER vom Käufer verlangen, dass dieser DEXTER die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und DEXTER alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die DEXTER zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

(5) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei DEXTER als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt DEXTER Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(6) Tritt DEXTER bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück, ist DEXTER berechtigt, die noch nicht im Eigentum des Käufers stehenden Waren auf dessen Kosten zurückzunehmen und/oder Schadenersatz vom Käufer zu verlangen. Weitere Ansprüche von DEXTER bleiben hiervon unberührt.

(7) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Dritte hat der Käufer DEXTER sofort schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche von DEXTER bezüglich der noch nicht im Eigentum des Käufers stehenden Waren trägt der Käufer.

(8) Soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen von DEXTER gegen den Käufer aus dem zugrunde liegenden Vertrag und etwaigen diesem Vertrag vorangegangenen Geschäftsbeziehungen über gleichartige Waren zwischen DEXTER und dem Käufer um mehr als 10 % übersteigt, ist DEXTER auf Verlangen des Käufers verpflichtet, nach freier Wahl von DEXTER entsprechende Sicherheiten freizugeben.

9. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

(1) Weder diese AVB noch die Vertragsbeziehung zwischen DEXTER und dem Käufer begründen einen Übergang von Rechten bzw. eine Einräumung von Nutzungsrechten am Geistigen Eigentum von DEXTER und/oder seiner Lizenzgeber, die stets Inhaber sämtlicher Rechte am Geistigen Eigentum bleiben. Dies betrifft insbesondere (a) Marken, Handelsnamen, Logos, Aufmachungen, Verpackungen oder andere Kennzeichen sowie (b) Urheberrechte, Patentrechte, Geschäftsgeheimnisse und andere Schutzrechte im Zusammenhang mit der Ware, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne und technischen Daten. Der Käufer stellt DEXTER von sämtlichen Schäden frei, die sich aus Ansprüchen Dritter gegen DEXTER wegen der (i) Verletzung von Geistigen Eigentumsrechten oder (ii) unlauterer Handlungen durch den Käufer ergeben.

(2) An Software und begleitender Dokumentation, die zum vertragsgemäßen Gebrauch der Ware erforderlich sind, räumt DEXTER dem Käufer ein nicht ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht unterlizenzierbares, widerrufliches und auf den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware beschränktes Recht zur Nutzung der Software und der Dokumentation – bei letzterer zusätzlich ein Recht zur Vervielfältigung für den internen Gebrauch – ein.

(3) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen vertraglichen oder gesetzlichen Erlaubnis, ist der Käufer nicht berechtigt (a) die Software zu vervielfältigen, (b) die Software zu modifizieren, in oder mit anderer Software zu integrieren oder ein abgeleitetes Werk der bzw. eines Teils der Software oder Dokumentation zu erstellen, (c) die Produkte nicht zurückzuentwickeln oder den Quellcode der Software neu zu kompilieren, disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, (d) die Software oder die Dokumentation zu verbreiten, unterzulizenzieren, zu vermieten, zu verleihen, oder anderweitig zugänglich zu machen, oder (e) die in der Software oder auf dem Produkt oder der Dokumentation enthaltenen Marken, Handelsnamen, Logos, Patent- oder Urheberrechtshinweise oder sonstigen Markierungen zu entfernen oder zu ändern.

(4) Im Falle der Beauftragung von Sonderanfertigungen garantiert der Käufer, dass die von ihm angegebenen Spezifikationen keine Rechte geistigen Eigentums Dritter verletzen. Sollte DEXTER diesbezüglich von Dritten haftbar gemacht werden, ist der Käufer verpflichtet, DEXTER von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten freizustellen, soweit sich diese Ansprüche Dritter aus den Angaben des Käufers ergeben.

10. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Grundlage der Gewährleistung ist die einzelvertraglich vereinbarte Beschaffenheit sowie der „Standard for Workmanship“, auf den sich der jeweilige Vertrag bezieht. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt DEXTER keine Haftung. Beiliegende Produktbeschreibungen sowie die einzelvertraglich vereinbarten Beschaffenheit stellen, sofern nicht anders zwischen DEXTER und dem Käufer vertraglich vereinbart, keine Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar.

(2) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress).

(3) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn DEXTER nicht binnen fünf (5) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge DEXTER nicht binnen fünf (5) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

(4) Bei Sachmängeln ist DEXTER nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Das Wahlrecht wird für die Fälle eingeschränkt, in denen der Käufer dem gesetzlichen Wahlrecht seiner Kunden ausgesetzt ist. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(5) Auf Verlangen von DEXTER ist die beanstandete Ware frachtfrei an DEXTER zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet DEXTER die Kosten des günstigsten Versandweges.

(6) DEXTER ist berechtigt, die Nacherfüllung gänzlich zu verweigern, sofern sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder aus anderen Gründen unmöglich ist. Weitergehende Rechte des Käufers bleiben dabei unberührt.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung beim Käufer oder einem anderen von ihm benannten Empfänger. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 3 §§ 444, 445b BGB). Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von DEXTER oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, die jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

8) Soweit DEXTER technische Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird und diese Angaben oder Hinweise nicht zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang von DEXTER gehören, erfolgt dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11. HAFTUNG

(1) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet DEXTER unbegrenzt.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet DEXTER nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (also eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus vorstehendem Satz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit DEXTER einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine weitergehende Haftung von DEXTER ist ausgeschlossen.

(3) Beim Gebrauch der Ware sind stets die besonderen Anleitungen zur Handhabung und zum Gebrauch zu berücksichtigen. Für einen Fehlgebrauch übernimmt DEXTER keine Haftung.

12. HÖHERE GEWALT

DEXTER haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die DEXTER nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse DEXTER die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist DEXTER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber DEXTER vom Vertrag zurücktreten.

13. VERTRAULICHKEIT

Sämtliche Entwürfe, Angebote, Spezifikationen, Zeichnungen, Marketingpläne, Berichte und Lichtbilder im Zusammenhang mit der Ware oder ihrer Funktionalitäten, die nicht allgemein bekannt sind, sind vertrauliche Informationen von DEXTER und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DEXTER nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet werden. Diese Informationen bleiben das alleinige Eigentum von DEXTER und werden auf Aufforderung von DEXTER zurückgegeben oder vernichtet. Der Käufer darf ohne die ausdrückliche vorherige Genehmigung von DEXTER keine Pressemitteilungen oder Werbung im Zusammenhang mit DEXTER erstellen oder veröffentlichen.

14. EXPORT- UND IMPORTKONTROLLE

(1) Die Vertragserfüllung von DEXTER steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Käufer versichert, sämtlichen anwendbaren Vorschriften der Export- und Importkontrolle zu entsprechen. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Käufer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten.

(3) Der Käufer versichert und garantiert, dass er nicht auf einer der Listen gesperrter Parteien der US-Regierung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf OFAC, der sog. „Denied Persons List“ des U.S. Commerce Department Bureau of Industry and Security („BIS“), der „Entity List“ oder der „Unverified List“, der „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“ oder der „Debarred Parties List“ des U.S. State Department Directorate of Defense Trade Controls („DDTC“) geführt wird.

(4) Der Käufer wird DEXTER von allen Bußgeldern oder Strafen freistellen und schadlos halten, die sich aus der Verletzung dieser Ziffer 14 durch den Käufer ergeben können.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Kooperation. Der Käufer wird Anfragen von DEXTER rechtzeitig und möglichst vollständig sowie korrekt beantworten. Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass die Leistung von DEXTER im Rahmen dieser Vereinbarung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Käufer bereitgestellten Informationen abhängt.

(2) Die Bestimmungen dieser AVB bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für eventuell bestehende Vertragslücken.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser AVB sowie bestätigter Aufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Änderungen dieser Schriftformklausel. Individualabreden haben stets Vorrang.

(4) Die zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechtsübereinkommens (CISG).

(5) Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag ist das LG Frankfurt am Main ausschließlich zuständig. Unbeschadet dessen bleibt DEXTER zur Erhebung der Klage am allgemeinen Gerichtstand des Käufers berechtigt.

Ende der AVB